

Gesetz und Verordnungen

-17-



**DIE GRÜNEN**

ABGELEHNT

2

AP

172/101

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Mag. Rudiger MARESCH, Dr. Sigrud PILZ und FreundInnen (GRÜNE)

eingbracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. 6. 2001

zu Post 3 der heutigen Tagesordnung

**betreffend Naturschutzgesetz - Parkverbot im Grünland**

### **BEGRUNDUNG**

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes soll unter anderem im § 17 die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmen vom Fahr- und Abstellverbot für Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür bestimmten Flächen unter Umständen zu bewilligen.

Allerdings wurde damit das Ziel des Naturschutzgesetzes konterkariert: Dass Kfz im Grünland nur auf dafür speziell vorgesehenen Flächen fahren und abgestellt werden dürfen, ist eine wichtige Maßnahme, als Grünland gewidmete Gebiete von den anderen Widmungsklassen abzugrenzen und zumindest in diesen Bereichen der Natur Vorrang gegenüber den menschlichen Einflüssen zu bewahren. Die Einführung von generellen Ausnahmen vom Fahr- und Parkverbot ist ein Schritt weg vom Weg, Wien zu einer ökologischen Vorbildstadt werden zu lassen und zeigt die grundlegende Änderung des Umweltschutzverständnisses: war bei Einführung des Naturschutzgesetzes noch außer Zweifel, dass Kfz im Grünland grundsätzlich mit den Zielen des Naturschutzes unvereinbar sind, weshalb sie auf klar definierte Flächen beschränkt wurden, so greift nach und nach die Meinung um sich, für Kfz stünden auch im Grünland prinzipiell alle Flächen offen, außer dort, wo sie „die Landschaft“ massiv storen.

Dieser Entwicklung ist Einhalt zu gebieten; die bisherige Rechtslage ist ausreichend, den Kfz den unbedingt nötigen Raum zur Verfügung zu stellen.

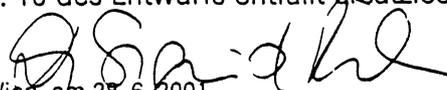
Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

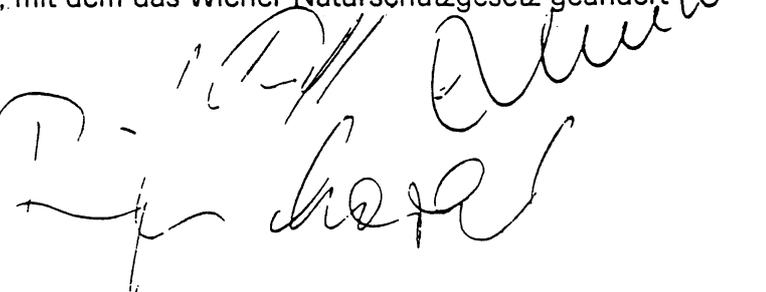
### **ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

Z. 10 des Entwurfs entfällt ersatzlos.

  
Wien, am 28. 6. 2001



NschG-ParkverbotGrünland.doc, 26.06.2001-s 1/1